

Richtlinie
des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11 – 14 und 2. Abschnitt § 16

1. Rechtsgrundlagen und Zwecksetzung

Der Landkreis Meißen gewährt Zuwendungen nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 Sächsischer Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO) einschließlich der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) vom 27.06.2005, Az.: 24-H 1007-17/42-8239, veröffentlicht im SächsABI Sonderdruck Nr. 6/2005 am 26.09.2005, S.225 ff., den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und an kommunale Körperschaften (ANBest-K), den Bestimmungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Soziales zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale), veröffentlicht im SächsABI vom 21.08.2008 S. 1091 ff., in der jeweils aktuellen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf eine Gewährung der Förderung besteht nicht.

Der Landkreis Meißen als Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie auf Grundlage von Beschlussfassungen des Jugendhilfeausschusses bzw. Entscheidungen der Verwaltung entsprechend der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

Der Landkreis Meißen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt damit die freie und örtliche Jugendhilfe zum bedarfsgerechten Ausbau und zur Stabilisierung örtlicher Angebote. Grundlage dafür bildet der vom Kreistag beschlossene Jugendhilfeplan.

Die zu fördernden Projekte richten sich an Kinder, Jugendliche, junge Volljährige im Sinne des § 7 SGB VIII oder Familien, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage planungsregionaler Aussagen des Jugendhilfeplanes für Angebote und Leistungen

- der Jugendarbeit,
- der Förderung der Jugendverbände,
- der Jugendsozialarbeit, insbesondere der Abs. 1 und 2,
- des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sowie
- Investitionen.

Nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden:

- Angebote der Internationalen Jugendbegegnung,
- Angebote der Kinder- und Jugendfeuerwehren, Angebote von Sportvereinen,
- Mehrgenerationenhäuser/mehrgenerative Projekte,
- Projekte, die Zuwendungen auf Grundlage anderer Richtlinien erhalten,
- Feste und Feiern.

3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe, gemeinnützige Gesellschaften mit begrenzter Haftung, Vereine, Verbände, andere Träger der Jugendarbeit sowie Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen.

Die Zuwendung erfolgt auf Antrag an den Zuwendungsempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Landkreis Meißen gewährt Zuwendungen, wenn

- a) der Fördergegenstand Bestandteil des Jugendhilfeplanes ist,
- b) ein angemessener Eigenanteil von in der Regel 5% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährleistet ist, wobei Anteile kreisangehöriger Kommunen als Eigenanteil angerechnet werden können,
- c) die Fördermittel zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden,
- d) Angebote nicht überwiegend parteipolitischen, religiösen, sportlichen, kulturellen oder musischen Charakter aufweisen,
- e) der Antrag förderfähig und -würdig ist und
- f) die Angebote offen für alle sind und von allen genutzt werden können.

4.2 Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für sozialpädagogische Fachkräfte.

4.2.1 Als sozialpädagogische Fachkräfte werden insbesondere anerkannt:

- (Diplom) Sozialarbeiter_in/(Diplom) Sozialpädagog_in
- (Diplom) Soziolog_in mit Schwerpunkt Sozialpädagogik
- (Diplom) Pädagog_in der Erziehungswissenschaften
- Master/Bachelor of Arts der Fachrichtungen Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik
- Staatlich anerkannter Sozialarbeiter_in/Sozialpädagog_in

4.2.2 Im Ausnahmefall kann der Träger auch

- Fachkräfte für Soziale Arbeit bzw.
- Staatlich anerkannte Erzieher

einstellen, wenn er nachweisen kann, dass seine Ausschreibungen nicht erfolgreich waren und die betreffende Person über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung in einem der Arbeitsfelder der §§ 11-16 SGB VIII verfügt. Nach 3-jähriger Tätigkeit im Projekt muss die betreffende Fachkraft eine Qualifikation i. S. von 4.2.1 beginnen.

4.3 Als Sachausgaben werden grundsätzlich als zuwendungsfähig anerkannt:

- Miete/Betriebskosten
- Verwaltungskosten (Porto/Telefon/Büromaterial, Lohn- u. Gehaltsrechnung)
- Fachliteratur/Fahrtkosten lt. Reisekostengesetz
- pädagogisches Arbeitsmaterial
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit/Versicherungen/Kleinreparaturen
- Ausstattungsgegenstände bis 410 EUR (nach vorheriger Absprache)

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung auf dem Wege der **Festbetragsfinanzierung** gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Voraussetzung einer zweckgebundenen Zuwendung für Personal- und Sachausgaben ist der Abschluss eines in der Regel dreijährigen Zuschussvertrages zwischen dem Landkreis Meißen und dem Träger des Projektes, der die grundlegenden Aufgaben fest schreibt.

Außerdem werden Zuwendungen für Investitionen auf dem Wege der **Anteilsfinanzierung** gewährt.

5.2 Die Zuwendung erfolgt entsprechend der im Jugendhilfeplan festgeschriebenen Planungsregionen, um eine bedarfsgerechte Ausrichtung der Angebote sicher zu stellen. Die Zuwendung erfolgt als Budget für jeden Planungsraum. Das Budget setzt sich zusammen aus Personalausgaben bis zu 35.000 EUR bzw. 30.000 EUR ab dem Jahr 2018

(gestaffelt nach Qualifikation) pro Fachkraft und Haushaltsjahr zuzüglich von bis zu 10.000 EUR Sachausgaben pro Fachkraft und Haushaltsjahr. Das Sachausgabenbudget ist nicht zwingend an den Träger der Fachkraft im Planungsraum auszureichen.

Für die in Ziffer 4.2.1 aufgeführten Qualifikationen gilt ein Budget von bis zu **35.000 EUR** ab dem Jahr 2018 für **Personalausgaben** pro Fachkraft und Haushaltsjahr.

Für die in Ziffer 4.2.2 aufgeführten Qualifikationen gilt ein Budget von bis zu **30.000 EUR** ab dem Jahr 2018 für **Personalausgaben** pro Fachkraft und Haushaltsjahr.

5.3 Innerhalb der Planungsregion kann das Personalausgabenbudget zulasten des Sachausgabenbudgets erhöht werden.

5.4 Die Personal- und Sachkostenförderung für die beiden planungsregionübergreifenden Projekte (Freizeitinsel Riesa e. V. und Koordinations- und Beratungsstelle des Kreisjugendrings Meißen e. V.) erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Verträgen mit separater Entscheidung zur Förderung durch den Jugendhilfeausschuss.

5.5 Die Bezuschussung von **Investitionen** erfolgt in Höhe von max. 30 v. H. der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Die maximale Förderhöhe beträgt **4.000 EUR** pro Projekt und Haushaltsjahr.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Meißen.

6.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung des Antragsformulars bis zum **30.06.** des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt, vollständig einzureichen.

6.3 Die Auszahlung erfolgt monatlich ohne besondere Anforderung in zwölf gleichen Teilbeträgen.

6.4 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt, vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem aussagefähigen Sachbericht.

6.5 Abweichungen zum Verfahren sind in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

6.6 Der Landkreis behält sich nach Bewilligung, Auszahlung und nach Prüfung des Verwendungsnachweises, unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift des § 44 Sächsischer Haushaltsordnung sowie anderer zutreffender Regelungen erforderliche Widerrufe der Zuwendungsbescheide und Rückforderungen vor.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11 – 14 und 2. Abschnitt § 16 vom 05.06.2009, außer Kraft.

Meißen, den 05. Juni 2017

Arndt Steinbach
Landrat